

Ordnung des Landesausschusses Westfalen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag

Vom 21. Dezember 2017

(KABl. 2018 S. 17)

Präambel

Der Landesausschuss Westfalen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (Landesausschuss) ist Bindeglied zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT). Er nimmt die Aufgaben eines Landesausschusses im Sinne der §§ 16 und 17 der Ordnung des DEKT¹ wahr und ist ein Ausschuss der Kirchenleitung der EKvW im Sinne des Artikels 142 Absatz 3 Kirchenordnung².

§ 1

Aufgaben

- (1) ¹Der Landesausschuss ist im Bereich der EKvW mitverantwortlich für die Vorbereitung und Nacharbeit der Deutschen Evangelischen Kirchentage. ²Er fördert die Verbindung zwischen der EKvW, ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Ämtern, Einrichtungen und Verbänden, den anderen Kirchen sowie gesellschaftlich relevanten Gruppen und Einrichtungen in seinem Bereich einerseits und den Organen des DEKT andererseits.
- (2) Der Landesausschuss kann regionale Kirchentage durchführen oder an ihrer Durchführung mitwirken und weitere Aufgaben in der Kirchentagsarbeit auf dem Gebiet der EKvW übernehmen.
- (3) Soweit bei der Tätigkeit des Landesausschusses Angelegenheiten des gesamten DEKT berührt werden, stellt er hierzu das Einvernehmen mit dem DEKT her.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) ¹Der Landesausschuss wird alle vier Jahre neu gebildet. ²Er wird im Einvernehmen mit der Delegiertenkonferenz Westfalen für den DEKT von der Kirchenleitung berufen.
- (2) Mitglieder des Landesausschusses sind
 1. bis zu 15 Vertreterinnen oder Vertreter, die die Delegiertenkonferenz aus ihrer Mitte vorschlägt,

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Ordnung des DEKT ist über die Webseite <https://www.kirchentag.de/> abrufbar.

² Nr. 1.

2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 3. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes,
 4. ein Mitglied der Kirchenleitung der EKvW.
- (3) Der Landesausschuss kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- (4) ¹Die Delegiertenkonferenz Westfalen für den DEKT besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern, die von den Kirchenkreisen der EKvW entsandt werden. ²Weitere Beauftragte können vom Landesausschuss berufen werden. ³Die Delegiertenkonferenz Westfalen für den DEKT wird von der oder dem Vorsitzenden des Landesausschusses mindestens zweimal jährlich einberufen und durch sie oder ihn geleitet. ⁴§ 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Delegiertenkonferenz aus ihrer Mitte berufen. ²Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird vom Landesausschuss aus seiner Mitte gewählt.
- (2) ¹Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt und im Einvernehmen mit dem Landesausschuss besetzt. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Landesausschusses, führt seine Beschlüsse aus und berichtet ihm darüber.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) ¹Der Landesausschuss tagt in der Regel viermal jährlich. ²Er wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einberufen. ³Der Landesausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der berufenen Mitglieder dies verlangen.
- (2) ¹Der Landesausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) ¹Die Sitzungen des Landesausschusses sind nicht öffentlich. ²Er kann Sachverständige und Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen, insbesondere Mitglieder von Organen des DEKT, die im Bereich der EKvW wohnen.
- (4) Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 5

Zuwendungen für die Kirchentagsarbeit

Der Landesausschuss entscheidet über Zuschüsse, Kollekten, Spenden und sonstige Einnahmen, die an die EKvW von kirchlichen Körperschaften und juristischen oder natürlichen Personen für die Kirchentagsarbeit des Landesausschusses gezahlt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

